



# Mitteilung

**Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 01.10.2020 - Nummer 8**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Wahlen

### **8 Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Wien**

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

am Dienstag, dem 20.10.2020

in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr

im Besprechungszimmer des Dekanats für Lebenswissenschaften der Universität Wien im UZA II, Raum 2A281, Althanstraße 14, Geozentrum, 1090 Wien, statt.

statt.

Es werden gewählt:

- 16 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessor\*innen,
- 8 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozent\*innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

8 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Mittwoch dem 21.10.2020 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

#### Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreter\*innen in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessor\*innen (§ 97 Universitätsgesetz 2002),  
Universitätsdozent\*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2  
Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3  
Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreter\*innen aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiter\*innen, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozent\*innen sowie wissenschaftlichen  
Mitarbeiter\*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören,  
haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Dekan, Dekanat der Fakultät für  
Lebenswissenschaften der Universität Wien, UZA II, Geozentrum, Raum 2A279 (Stiege A, Ebene 2, Althanstraße 14,  
1090 Wien, E-mail: ursula.gerber@univie.ac.at, Mo-Fr 9-15 Uhr, anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr  
Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

#### Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan Gerhard Ecker. Das Verzeichnis der  
Wahlberechtigten liegt von Freitag, den 2.10.2020 bis Freitag, den 9.10.2020, 15:00 Uhr zur Einsichtnahme für die  
Wahlberechtigten im Dekanat der Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Wien, UZA II, Geozentrum,  
Raum 2A279 (Stiege A, Ebene 2, Althanstraße 14, 1090 Wien, auf. Telefonische Auskünfte sind möglich. Während  
dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan, Dekanat der Fakultät für  
Lebenswissenschaften der Universität Wien, UZA II, Geozentrum, Raum 2A279 (Stiege A, Ebene 2, Althanstraße 14,  
1090 Wien, E-mail: ursula.gerber@univie.ac.at, Mo-Fr 9-15 Uhr, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat  
der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

#### Wahlvorschläge

Jede\*r aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem  
Wahltag (das ist Dienstag, der 13.10.2020) schriftlich beim Dekan, Dekanat der Fakultät für Lebenswissenschaften  
der Universität Wien, UZA II, Geozentrum, Raum 2A279 (Stiege A, Ebene 2, Althanstraße 14, 1090 Wien, E-mail:  
ursula.gerber@univie.ac.at, Mo-Fr 9-15 Uhr eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt  
werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden  
Vertreter\*innen enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger  
Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Übermittlung per E-Mail/Scan ist  
zulässig. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten  
Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlags  
mitzuteilen. Als Vertreter\*innen des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag  
genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen,  
ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene  
Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Freitag, dem 16.10.2020) zur Einsicht am  
Dekanat der Fakultät für Lebenswissenschaften der Universität Wien, UZA II, Geozentrum, Raum 2A279 (Stiege A,  
Ebene 2, Althanstraße 14, 1090 Wien, E-mail: ursula.gerber@univie.ac.at, Mo-Fr 9-15 Uhr, aufzulegen.  
Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in die Fakultätskonferenz ist auf den  
Frauenanteil zu achten. (vgl. § 20a UG)

#### Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiter\*innen.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des Mitarbeiter\*innenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der\*die Wahlleiter\*in die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreter\*innen zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:  
Ecker